



Stellungnahme

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der
Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze

([...]gesetz – KitaFinHG)

Drucksache 19/29765

Montag, den 31. Mai 2021, 15.00-16.45 Uhr

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (DKSB) bedankt sich für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze und für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Grundsätzlich bewertet es der DKSB positiv, dass die Bundesregierung ein Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ aufgelegt hat. Der Kinderfreizeitbonus und die Vereinfachung bei der Lernförderung sind erste Teile. Angesichts der gravierenden Probleme in den Bereichen Bildung und Teilhabe, die durch die Corona-Pandemie noch mal sichtbarer geworden sind, kann dieses Aktionsprogramm nur ein erster Schritt sein.

Der DKSB fordert eine Reform der monetären Leistungen für die Kinder und Familien hin zu einer Kindergrundsicherung, die einen pauschalierbaren Anteil von Bildung und Teilhabe beinhaltet, sowie gleichzeitig einen weiteren Auf- und Ausbau der Infrastruktur für Bildung und Teilhabe auf Landes- und kommunaler Ebene, beides ist nötig für die Umsetzung einer Gesamtstrategie gegen Kinderarmut.

Bewertung Im Detail:

Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Aufgrund zusätzlicher zu bewältigenden Herausforderungen wurden die Mittel aus dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung noch nicht in ausreichendem Rahmen



abgerufen und verausgabt. Daher wird mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder eine Fristverlängerung ermöglicht, sodass alle Mittel verausgabt werden können und zusätzliche Plätze geschaffen werden.

Diese Fristverlängerung bewertet der DKSB als positiv und sachgerecht.

Kinderfreizeitbonus

Artikel 2, Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Artikel 6, Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 8, Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Kinderfreizeitbonus von 100 Euro soll Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und aus Familien mit kleinen Einkommen unterstützen, insbesondere wenn sie Angebote zur Freizeitgestaltung in den Ferien wahrnehmen und Versäumtes nachholen möchten. Er kann individuell für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten einschließlich der mittelbar durch die Teilhabe entstehenden Aufwendungen eingesetzt werden.

Der DKSB bewertet den Kinderfreizeitbonus positiv.

Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Einmalzahlung an alle Familien mit keinem oder geringen Erwerbseinkommen gezahlt wird (Arbeitslosengeld, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Wohngeld sowie Asylbewerberleistungen) und den Familien zur freien Verfügung steht. So können Eltern gemeinsam mit ihren Kindern entscheiden, wofür sie den Kinderfreizeitbonus ausgeben. Dies entspricht der Haltung des DKSB Familien Vertrauen entgegenzubringen und ihnen eigene Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen. Diese Haltung sollte beispielhaft auch bei zukünftigen Förderentscheidungen sein.

Aus Sicht des DKSB ist dies auch entscheidend, da aufgrund der Kurzfristigkeit der Förderung und der schwierigen zeitlichen Planung des Ferienfreizeitprogrammes aufgrund der Corona-Situation bei vielen Trägern möglicherweise in den Sommerferien noch ein begrenztes Angebot an Ferienfreizeiten möglich sein wird. Familien haben so die Möglichkeit den Kinderfreizeitbonus anteilig für Ferienfreizeiten zu verwenden, wenn diese vor Ort möglich sind, und/oder für einen Zoo-, Kino- oder Kindertheaterbesuche bzw. Besuche anderer Freizeiteinrichtungen zu verwenden. Die freie Entscheidungsmöglichkeit für Familien begrüßen wir ausdrücklich.



Positiv bewertet der DKSB, dass sowohl bei Beziehenden des Kinderzuschlags, beim Arbeitslosengeld als auch bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keine zusätzliche Antragsnotwendigkeit besteht. Bei Beziehenden von Wohngeld und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII besteht eine Antragsnotwendigkeit. Wir weisen darauf hin, dass jeder zusätzliche Antrag eine Hürde darstellt, sodass der Kinderfreizeitbonus ggf. nicht bei allen Kindern ankommt. Daher fordern wir die Länder und Kommunen auf mit Ausführungsregelungen dafür zu sorgen, dass der Kinderfreizeitbonus auch für Kinder, deren Familien Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB XII beziehen, auch automatisch ohne zusätzlichen Antrag ausgezahlt wird.

Vereinfachung der Lernförderung

Artikel 6, Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7, Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 9, Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Die individuellen Hilfen zur Lernförderung für Schülerinnen und Schüler nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stehen wie bisher zur Verfügung und sollen während der Pandemiezeit und im unmittelbaren Anschluss noch leichter zugänglich sein. Deshalb entfällt der gesonderte Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für die Lernförderung bis zum 31. Dezember 2023.

Es verbleibt jedoch – wie bei den anderen Bildungs- und Teilhabeleistungen – dabei, dass die konkret im Zusammenhang mit der Lernförderung entstehenden Aufwendungen bei den zuständigen Stellen geltend gemacht und den zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Sachverhalt darlegen müssen.

Die Bundesregierung will den Erfolg des erleichterten Zugangs vor Ende 2023 gemeinsam mit den Ländern auf der Grundlage eines Monitorings bewerten.

Der DKSB bewertet die Vereinfachung der Lernförderung als positiv. So kann eine zusätzliche Lernförderung zeitnah zur Verfügung gestellt werden, ohne längere Bewilligungsverfahren im Vorhinein. Ausdrücklich begrüßt der DKSB das geplante Monitoring. Bei positiver Bewertung der Vereinfachung – die wir als DKSB erwarten - muss eine dauerhafte Vereinfachung der Lernförderung gesetzlich verankert werden.



Abschließende Bewertung:

Der DKSB bewertet die Fristverlängerung bei der Finanzierung des Kita-Ausbaus als sachgerecht und richtig. Das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ und insb. hier den Kinderfreizeitbonus und die Vereinfachung bei der Lernförderung bewerten wir positiv.

Der DKSB erwartet jedoch, dass sich weiter gravierende Folgen insb. für den Bereich der Bildung und Teilhabe bei vielen Kinder und Jugendlichen zeigen, die vor der Pandemie bereits oder nun erst seit Kurzem in Armut aufwachsen. Um diese Folgen abzumildern oder sogar gänzlich zu vermeiden, braucht es jedoch weitere größere Schritte.

Der DKSB fordert eine Priorität für Kinder und Jugendliche. Es braucht ein Gesamtpaket gegen Kinderarmut, das einen Umbau des bisherigen monetären Leistungssystem hin zu einer Kindergrundsicherung sowie Investitionen in den Auf- und Ausbau der Infrastruktur für Bildung und Teilhabe auf Landes- und kommunaler Ebene beinhaltet. Beides ist nötig, um Kinderarmut nachhaltig zu vermindern.



Berlin, den 27.05.2021

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der DKSB, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Schöneberger Str. 15

10963 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

Email info@dksb.de

www.dksb.de

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.